

Landgericht München I

Az.: 4 O 11650/25



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38/40, 10179 Berlin, [REDACTED]
[REDACTED]

wegen Schadenersatz aus Anwaltsvertragvertrag

erlässt das Landgericht München I - 4. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Dr. Laimböck als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 11.803,98 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rechtsanwaltschaftung.

Die Klägerin ist ein Schadensabwicklungsunternehmen für die [REDACTED]

[REDACTED]
ge K15). In das Fahrzeug war ein Motor des Typs EA 897 verbaut (erstmalig vorgetragen in der mündlichen Verhandlung vom 05.02.2026). Das Fahrzeug war 2017 von einem offiziellen Rückruf betroffen. Am 27.02.2018 wurde ein Update aufgespielt.

Die Beklagte betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und wurde in einer Vielzahl von Fällen in Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des sog. „Dieselskandals“ als Vertreterin von Kläger*innen tätig.

[REDACTED]
Auffassung war, bei Erwerb des Fahrzeugs getäuscht worden zu sein.

Die Beklagte stellte Deckungsanfragen an die [REDACTED] (Anlagen K4, K5) und forderte die Audi AG außergerichtlich mit Schreiben vom 11.05.2021 zur Rückzahlung des Kaufpreises auf (anfangs wurde vorgetragen, das Schreiben habe sich gegen die Volkswagen AG gerichtet, Bl. 11 d.A.).

[REDACTED]
zum Landgericht Heidelberg ein. In der Klageschrift wurde unter anderem beantragt, die Audi AG zur Zahlung von 26.811,22 € nebst Zinsen, Zug um Zug gegen die Übereignung und Herausgabe des gegenständlichen Fahrzeugs, zu verurteilen.

Das Landgericht Heidelberg wies die Klage mit Endurteil vom 15.03.2022 (Az.: 8 O 141/21) bei [REDACTED]

Hiergegen legte die Beklagte Berufung ein.

Die Klägerin meint, die [REDACTED] habe einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen anwaltlicher Schlechtleistung, der nach § 86 VVG auf diese übergegangen ist. Dieser Anspruch sei an die Klägerin abgetreten worden (Anlage K7).

Die Klägerin behauptet,

_____ einen Rechtsschutzversicherungsvertrag.

Die Klägerin behauptet, die Rechtsverfolgung sei von Anfang an objektiv aussichtslos gewe-

_____ -
nes Updates erworben hat (BGH Urteil vom 30.07.2020, Az. VI ZR 5/20 und BGH Beschluss vom 09.03.2021, Az. VI ZR 889/20, weitere Entscheidungen in Anlagen K11, K12). Eine „darüberhinausgehende Abschalt einrichtung“ sei nicht implementiert gewesen und ein Thermofenster habe keinen Anspruch begründet. Der BGH habe 2020 zum Kauf nach Kenntnis entschieden und Anfang 2021 zum Thermofenster. Zur Übertragbarkeit der angegebenen Entscheidungen auf den streitgegenständlichen Fall schreibt die Klägervertreterin: „Der einzige Unterschied besteht darin, dass es dort jeweils um einen anderen Motor ging“ (Bl. 73 d.A.). Wenigstens sei davon

_____ -
chender Aufklärung von der Rechtsverfolgung abgesehen hätte (Anschreiben der Klägerin an den Zeugen, Anlage K3).

Die Klägerin behauptet,

_____ -
raten. Die Beklagte habe die Berufung zurücknehmen müssen (Schreiben der Beklagten, Anlage K8).

Die Klägerin behauptet, sie habe insgesamt 11.803,98 € Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezahlt (Anlagen K2, K9, K10, K13, K14).

Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen,

1. an die Klägerin 11.803,98 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2025 zu zahlen;
2. an die Klägerin an vorgerichtlichen Anwaltskosten 1.117,53 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Die Beklagte behauptet, die Erfolgsaussichten seien zu jedem Zeitpunkt als „offen“ anzusehen gewesen. An die Annahme von Aussichtslosigkeit seien hohe Ansprüche zu stellen. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Sachverhalt habe nicht vorgelegen. Bis heute gebe es keine BGH-Entscheidung zur Audi AG. Zum Zeitpunkt der Klageerhe-

I. Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von 11.803,98 €. Insbesondere kann die Klägerin nicht mit Erfolg einen abgetretenen und zuvor nach § 86 VVG übergegangenen Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 611, 675 BGB geltend machen.

Zwar hat die Beklagte ihre Beratungspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer verletzt, jedoch gelingt der Klägerin nicht der Nachweis, dass ihr hierdurch ein kausaler Schaden entstanden ist. Es kommt weder die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens zur Anwendung, da objektive Aussichtslosigkeit nicht hinreichend dargelegt und nachgewiesen wurde, noch konnte im Rahmen der Zeugeneinvernahme der Nachweis geführt werden, dass der Versicherungsnehmer bei ordnungsgemäßer Beratung durch die Beklagte von der Klage im Vorprozess abgesehen hätte.

1. Die Klägerin ist aktivlegitimiert zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs.

Durch die streitgegenständlichen Zahlungen der Beklagten ist der Schadensersatzanspruch des Mandanten nach § 86 VVG auf den Versicherer übergegangen.

Die Versicherung hat diesen Anspruch mit der Abtretungserklärung (Anlage K7) wirksam an die Klägerin abgetreten.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der Gesamtumstände ist das Gericht auch zu der Über-

_____ einen Rechtsschutzversicherungsvertrag unterhielt.

2. Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Beklagten bestand, aufgrund des Auftrags des Versicherungsnehmers an die Beklagte, seine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit dem von ihm erworbenen VW Touareg in Bezug auf den sog. Abgasskandal wahrzunehmen, ein Schuldverhältnis in Form eines Rechtsanwaltsvertrags (§§ 611, 675 BGB). Die Beklagte hat den Auftrag des Versicherungsnehmers auch angenommen, wie schon die erbrachte Tätigkeit für den Versicherungsnehmer zeigt.

3. Die Beklagte hat ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag mit dem Versicherungsnehmer verletzt. Eine ordnungsgemäße Beratung auf Grundlage der Prozessrisiken zum damaligen Zeitpunkt hat nicht stattgefunden.

a) Ein Rechtsanwalt ist verpflichtet, seinen Mandanten über die Erfolgsaussichten der geplanten Rechtsverfolgung aufzuklären, um diesen in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich seine Rechte und Interessen zu wahren. Diese Pflicht endet auch nicht mit Einleitung der Rechtsverfolgung, bei geänderter rechtlicher oder tatsächlicher Ausgangslage im Laufe des Verfahrens, muss ein Rechtsanwalt seinen Mandanten auch über eine etwaige Verschlechterung der Erfolgsaussichten aufklären. Diese Grundsätze gelten auch für rechtsschutzversicherte Mandanten. Erwirkt der Rechtsanwalt eine Deckungszusage des Rechtsschutzversicherers ohne vorhergehende Beratung des Mandanten und dessen (eigenverantwortliche) Entscheidung, so hat er seine Aufklärungspflicht gerade nicht erfüllt (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Konkret muss ein Rechtsanwalt das ungefähre Ausmaß der Risiken abschätzen und seinem Mandanten mitteilen. Ist die Klage praktisch aussichtslos, muss der Rechtsanwalt dies klar herausstellen und ggf. auch von der beabsichtigten Rechtsverfolgung abraten. Hierbei hat er die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde zu legen, selbst wenn er diese für falsch hält (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

b) Tatsächlich waren die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung im Zeitpunkt der Klageerhebung aus der maßgeblichen ex-ante-Perspektive zwar nicht als objektiv aussichtslos, wohl aber als risikobehaftet anzusehen.

Objektive Aussichtslosigkeit kann insbesondere dann angenommen werden, wenn eine streitentscheidende Rechtsfrage höchstrichterlich abschließend geklärt ist (BGH, Urteil vom 16.09.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Bei Klageerhebung im Juli 2021 existierte keine gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes dazu, ob generell für den im Vorprozess verfahrensgegenständlichen Motor EA 897 wegen der Verwendung einer unzulässigen Abschaltvorrichtung keinerlei deliktischer Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB abzuleiten sein könnte. Die Instanzrechtsprechung war nicht einheitlich.

Dass aus den bis dahin ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in sog. Dieselfällen sicher abzuleiten war, dass die Klage von vorneherein ohne jegliche Erfolgsaussichten sein werde, ist nicht hinreichend vorgetragen.

Das Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB in Fällen des Erwerbs eines Fahrzeugs, in dem ein manipulierter Dieselmotor eingebaut ist (dort: Motor der VW

AG mit der Bezeichnung EA 189), datiert vom 25.05.2020 (BGH Az.: VI 252/19). Mit Urteilen vom 30.07.2020 (Az.: VI ZR 5/20; VI ZR 354/19 und VI ZR 397/19) vertiefte der Bundesgerichtshof diese Rechtsprechung bzgl. den Fragestellungen von Spätkäufen, der Anrechnung von Nutzungen und Deliktzinsen und bestätigte seine Auffassung, dass der Schutzzweck von §§ 6, 17 EG-FGV nicht sei, Käufer vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit zu bewahren. In Bezug auf die Ausstattung von Motoren mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ergingen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur Anwendbarkeit des § 826 BGB ab dem Jahr 2021, beginnend mit der Grundsatzentscheidung vom 19.01.2021, Beschluss im Verfahren VI ZR 433/19.

Dass nach dieser Rechtsprechung der im Vorprozess angebrachte Sach- und Rechtsvortrag nicht geeignet sein konnte, zu dem beantragten Schadensersatz zu kommen, ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Die Klägerin beschränkt sich bei ihrer Erörterung der Erfolgsaussichten im Vorprozess auf eine sehr oberflächliche Betrachtung. Sie versäumt es bereits vorzutragen, welche Abschaltanlagen im Vorprozess gerügt wurden. Zwar ist ihr dahingehend zuzustimmen, dass sich zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Bezug auf das sog. Thermofenster weder ein Anspruch aus § 826 BGB noch aus § 823 Abs. 2 BGB ableiten ließ. Sofern sich insofern später nachfolgend zur Jurisdiktion des EuGH die Rechtsprechung zum Differenzschaden entwickelte, war dies jedenfalls zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Vorprozess nicht absehbar.

Jedoch ist aus dem klägerischen Vortrag nicht zu entnehmen, mit welcher tatsächlichen Argumentation die Beklagte den Vorprozess führte. Die Klägerin trägt diesbezüglich nicht ausreichend Einzelheiten vor. Es ist auch nicht Aufgabe des Gerichts, den umfassenden Klageschriftsatz im Vorprozess selbst auf seinen exakten Inhalt insbesondere auch zum Tatsachenvortrag zu durchforsten, zumal die Beklagte nach eigenen Angaben mindestens einen weiteren Schriftsatz im Vorprozess eingereicht hat.

Vor diesem Hintergrund ist es für das Regressgericht nicht sicher feststellbar, ob die Rechtsverfolgung - wie von der Klägerin vorgetragen - von Anfang an aussichtslos war.

Darüber hinaus betreffen die von Klägerseite vorgetragene Entscheidungen des BGH oder anderer Gerichte allesamt andere Motortypen, insbesondere den Motor EA189. Warum diese Entscheidungen auf den streitgegenständlichen Fall uneingeschränkt übertragbar sein sollen, wurde nicht ausgeführt. Dieser oberflächliche Vortrag kann jedoch nicht ausreichen, um mit aller Sicherheit zu sagen, dass die Klage aus ex ante Perspektive keine noch so kleine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Denn die Maßstäbe für objektive Aussichtslosigkeit sind sehr hoch.

Das Gericht ist hingegen schon zu der Überzeugung gelangt, dass im Vorprozess erhebliche Ri-

siken bestanden, da die angegebenen Entscheidungen des BGH durchaus vermuten lassen, dass auch im streitgegenständlichen Sachverhalt eine Klageabweisung drohte.

In diesem Sinne hat das Landgericht Heidelberg im Vorprozess die Klage abgewiesen, u.a. weil für einen Anspruch nach § 823 Abs. 2 BGB ein Schutzgesetz fehle (die spätere Entscheidung des EuGH war noch nicht absehbar) und für einen Anspruch nach §§ 826, 31 BGB die Sittenwidrigkeit und der Vorsatz nicht hinreichend nachgewiesen worden seien, unter Verweis auf „BGH, Beschluss vom 19. Januar 2021 - VI ZR 433/19 -, Rn. 14, juris; BGH, Beschluss vom 09. März 2021 - VI ZR 889/20 -, Rn. 12, juris“. Neben dem Thermofenster werden die Fahrkurvenerkennung und das aufgespielte Update diskutiert. Ferner spricht das Gericht im Vorprozess davon, dass im streitgegenständlichen Fahrzeug ursprünglich zwei unzulässige Abschaltvorrichtungen verbaut gewesen seien, diese jedoch nach dem Rückruf des KBA durch das Aufspielen des Updates beseitigt worden seien.

Diese Entscheidung begründet zwar nicht die ex ante zu bestimmenden Erfolgsaussichten, sie bestätigt jedoch die Risiken, die in diesem konkreten Fall bereits von Anfang an bestanden haben. Die Berufungsrücknahme beruhte dagegen auf einer neuen Entscheidung des BGH zum Differenzschaden, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht existierte.

c) Nach den dargestellten Maßstäben und den tatsächlichen Erfolgsaussichten hat die Beklagte vorliegend ihre Pflichten aus dem Anwaltsvertrag verletzt.

Die Beklagte bestreitet zwar, dass dem Versicherungsnehmer sehr gute Erfolgsaussichten zugesichert worden seien, sie behauptet aber auch nicht, dass der Versicherungsnehmer über erhebliche Prozessrisiken aufgeklärt worden wäre.

_____ gend, dass er von der Beklagten über keinerlei Risiken belehrt worden sei. Der Zeuge war in der mündlichen Verhandlung weiterhin überzeugt, dass er anfangs gute Erfolgsaussichten hatte. Er war überzeugt, dass die Beklagte oder seine Rechtsschutzversicherung es ihm schon mitgeteilt hätte, wenn seine Chancen schlecht gewesen wären. In dieser Aussage war der Zeuge konstant und ohne Zweifel. Er beharrte hierauf geradezu. Er scheint der Beklagten weiterhin zu vertrauen, fühlte sich gut informiert und war von der Klageschrift überzeugt.

Nach dem oben genannten Maßstab des Bundesgerichtshofs hat die Beklagte somit bereits auf der Basis ihres eigenen Vorbringens den Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß zu den Prozessrisiken beraten.

4. Das Vertretenmüssen der Pflichtverletzung wird nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermutet. Es sind keine Umstände ersichtlich, nach denen sich die Beklagte entlasten könnte.

5. Der Klägerin ist durch die Pflichtverletzung der Beklagten kein ersatzfähiger Schaden entstanden

unter Würdigung aller Umstände des Falles außer Stande, sich mit dem Beweismaß des § 287 ZPO die Überzeugung zu verschaffen, dass der Zeuge sich ohne die Pflichtverletzung der Beklagten gegen eine Rechtsverfolgung entschieden hätte (hypothetisches Alternativverhalten).

a) Grundsätzlich kann im Anwaltshaftungsprozess vermutet werden, dass der Mandant bei pflichtgemäßer Beratung den Hinweisen des beauftragten Rechtsanwalts gefolgt wäre (Anscheinsbeweis). Diese Vermutung kann indes bei rechtsschutzversicherten Mandanten mit Deckungszusage nicht herangezogen werden, da es dem Erfahrungswissen entspricht, dass ein Mandant eher bereit ist, sich auf einen Rechtsstreit ungewissen oder zweifelhaften Ausgangs einzulassen, wenn das Kostenrisiko herabgemindert ist. Im Falle der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung gilt die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens jedoch wieder, da eine aussichtslose Rechtsverfolgung nicht im Interesse eines vernünftig urteilenden Mandanten liegt, sondern allein dem (Gebühren-)Interesse des Rechtsanwalts dient (BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19, NJW 2021, 3324).

Da der Versicherungsnehmer vorliegend die Deckungszusage der Klägerin hatte und keine objektive Aussichtslosigkeit vorlag, ist die Klagepartei für die Tatsache darlegungs- und beweisbelastet, dass der Versicherungsnehmer die Rechtsverfolgung bei pflichtmäßiger Aufklärung nicht gewollt und betrieben hätte. Es gilt im Rahmen der haftungsausfüllenden Kausalität der Maßstab des § 287 ZPO.

lung vom 05.02.2026 eingangs an, er könne nicht sagen, was er gemacht hätte, wenn die Beklagte ihn über erhebliche Risiken aufgeklärt hätte. Auf die konkretisierte Frage des Gerichts, was er gemacht hätte, wenn er über Erfolgsaussichten von 30 % belehrt worden wäre, gab er an, dass er wahrscheinlich auch dann geklagt hätte. Er begründete diese Annahme: „Es war damals ein klarer Betrugsfall und ich finde, wenn es so einen Betrug gibt und es die Möglichkeit gibt da bei

so einem Prozess mitzumachen, dann mache ich auch mit.“ Was er bei einer Erfolgchance von 20 % gemacht hätte, konnte er nicht sagen. Bei Erfolgsaussichten von nur 5 % meinte er ein- gangs, dann hätte er es vielleicht bleiben lassen und gab dann an, dass er bei so schlechten Aus- sichten nicht geklagt hätte, weil mit dem Prozess ja schon ein Aufwand für ihn verbunden war.

Im Ergebnis hält das Gericht die Angaben des Zeugen zwar für glaubhaft, hierauf kommt es aller- dings nicht an. Das Gericht geht vorliegend von erheblichen Risiken im Vorprozess aus, diese führen aber nicht dazu, dass die Erfolgsaussichten lediglich in der Größenordnung von 5 % be- standen. Damit ist die Aussage des Zeugen nicht dazu geeignet, die Beweisbehauptung der Kla- gepartei zu stützen, er hätte bei ordnungsgemäßer Belehrung über Risiken nicht geklagt.

Insgesamt war der Zeuge weiterhin davon überzeugt, dass seine Klage erfolgversprechend war, dass die Beklagte ihn richtig belehrt hat und lehnte die – aus seiner Sicht abwegigen - „Gedan- kenexperimente“ in der Zeugenvernehmung ab.

Dennoch waren die Angaben des Zeugen ausgewogen, er schien keiner der beiden Seiten nahe zu stehen und antwortete bedacht und überlegt. Der Zeuge gab sich Mühe, auf die theoretischen Fragen einzugehen und zeigte keinerlei Anzeichen, von sachfremden Motiven gleitet zu sein. Es machte durchwegs den Eindruck, als sei der Zeuge bemüht, wahrheitsgetreu auf die Fragen zu antworten. Widersprüche ergaben sich nicht. Es besteht kein Zweifel an der Glaubhaf- tigkeit der Aussage.

II. Zinsen aus der Hauptforderung oder außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren kann die Kläge- rin schon mangels Anspruchs in der Hauptsache nicht verlangen.

B.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgte nach § 91 ZPO. Über die vorläufige Vollstreckbarkeit war nach § 709 ZPO zu entscheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Dr. Laimböck
Richterin am Landgericht

Verkündet am 17.03.2026

gez.
Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.03.2026

Gottschalk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte